

Versorgungsbedingungen

1. Liegenschaft

- 1.1 Die Kundin ist Eigentümerin der Liegenschaft.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Versorgung der Liegenschaft mit Wärme zur Raumheizung und – bei derzeit bestehenden verbundenen Anlagen – Warmwasserbereitung.

2. Wärmeversorgung

- 2.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Kundin an der im Wärmeliefervertrag unter "Adresse der Heizstation" genannten Abnahmestelle ganzjährig nach Maßgabe dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es darf der Anlage durch die Kundin weder entnommen noch stofflich verändert werden.
- 2.3 Der Lieferant übergibt der Kundin die Wärme am Ausgang des Wärmemengenzählers bzw. bei Anlagen mit zentraler Warmwasserversorgung i.d.R. hinter dem Warmwasserspeicher, wie in **Anlage 2.3** gekennzeichnet (Übergabestelle).
- 2.4 Der Lieferant hat stets eine zur Erreichung der nach den jeweils einschlägigen technischen Richtlinien erforderlichen Raumtemperaturen und ggf. Trinkwassertemperaturen ausreichende Heizleistung im Rahmen der vereinbarten Leistung bereitzustellen. Die vereinbarte Heizleistung kann an den tatsächlichen Leistungsbedarf des Gebäudes angepasst werden. Eine solche Änderung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.5 Die Verpflichtung des Lieferanten zur Vorhaltung der vereinbarten Heizleistung entfällt vorübergehend, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Einsatzbrennstoffes durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg u.ä.) gehindert ist oder dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen erforderlich ist. Über alle geplanten bevorstehenden Lieferunterbrechungen von mehr als 24 Stunden setzt der Lieferant die Kundin rechtzeitig vorher in Kenntnis.

3. Abnahmepflicht

- 3.1 Die Kundin verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit den gesamten Wärmebedarf für die Liegenschaft ausschließlich von dem Lieferanten zu beziehen. Die Kundin wird jede Eigenerzeugung von Wärme an der Abnahmestelle unterlassen. Hiervon ausgenommen ist die Wärmeerzeugung aus regenerativen Energieträgern wie Wind und Solar. Die Parteien werden diesen Wärmeliefervertrag vor der Aufnahme einer Wärmeerzeugung nach vorstehendem Satz einvernehmlich anpassen.
- 3.2 Die Wärme wird der Kundin nur für die Versorgung der Liegenschaft zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Gebäude ist

mit dem Lieferanten abzustimmen und bedarf seiner schriftlichen Zustimmung. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

4. Grundstücksnutzung

Die Kundin gewährt dem Lieferanten und den von dem Lieferanten beauftragten Dritten in Ergänzung zu § 4 des Wärmeliefervertrages ab Vertragsschluss jederzeit den Zutritt zu ihrem Grundstück, insbesondere zu der Wärmeversorgungsanlage und den Nahwärmeleitungen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere zum Zweck der Prüfung der technischen Einrichtungen und den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der AVBFernwärmeV, erforderlich ist. Sollten sich die Wärmeversorgungsanlage und die Nahwärmeleitungen auf fremdem Grund befinden, ist die Kundin verpflichtet, dem Lieferanten die Möglichkeit zum Zutritt zu verschaffen.

5. Heizstation

- 5.1 Der Lieferant errichtet und betreibt, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.4, auf der Liegenschaft auf eigene Kosten eine Heizstation. Die Heizstation muss den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere auch denjenigen des Umweltschutzes entsprechen. Der Lieferant wird die Skizze in **Anlage 2.3** um ein Anlagenschema ergänzen (innerhalb derselben Liefergrenzen), das die genauen Eigentums Grenzen ausweist. Dieses ist der Kundin zu übergeben und ersetzt die bisherige **Anlage 2.3**.
- 5.2 Die vom Lieferanten errichtete neue Heizstation wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie ist nicht Bestandteil des Grundstücks und fällt nicht in das Eigentum der Kundin (§ 95 BGB). Sollte diese rechtliche Einordnung entgegen den Erwartungen der Parteien nicht zutreffen, werden die Parteien sich in jedem Fall so stellen, als ob der Lieferant Eigentümer der neuen Heizstation ist. Der Lieferant entfernt die Heizstation – vorbehaltlich Ziff. 16.2 – sowie auf Verlangen der Kundin auch die evtl. noch vorhandene Altanlage auf seine Kosten nach der Beendigung des Vertrages aus dem Heizraum. Er ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 5.3 Die Kundin gestattet dem Lieferanten, die ausgebaute Heizstation oder Altanlage oder Teile davon auf seine Rechnung zu verwerten oder in eine neue Heizstation zu integrieren. Die Kosten für den Ausbau der Altanlage und der Entsorgung trägt der Lieferant.
- 5.4 Der Lieferant übernimmt zunächst auf eigene Kosten den Betrieb der vorhandenen Heizstation im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften

und einschlägigen technischen Regelwerke. Der Lieferant erhält hierzu das ausschließliche Recht zur unentgeltlichen Nutzung der vorhandenen Heizstation (einschl. des Rechts zur Fruchtziehung) während der Dauer dieses Vertrages. Die Abgrenzung des Verantwortungsbereiches des Lieferanten und der Kundin ist die Heizstation. Soweit erforderlich wird der Lieferant neue Anlagenteile einbauen und bei Bedarf eine neue Heizstation errichten. Die vorhandene Heizstation ist und bleibt Eigentum der Kundin.

- 5.5 Der Lieferant ist während der gesamten Vertragslaufzeit für den energieeffizienten und ordnungsgemäßen Betrieb der Heizstation verantwortlich. Werden der Kundin die Heizstation betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat sie den Lieferanten davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Betrieb der Heizstation umfasst die Bedienung, die Reinigung und Pflege, die Überwachung einschließlich der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der Einstellung der Heizstation, die Wartung, Inspektion und Instandsetzung (Instandhaltung), einschließlich der Beschaffung der Ersatz- und Verschleißteile, die gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen einschließlich der Emissionsmessung sowie der Schornsteinfegerprüfung unter Berücksichtigung behördlicher Auflagen und Durchführungsvorschriften. Wasser- und Abwasserkosten trägt die Kundin. Die sonstigen Kosten, einschließlich der Kosten für den Betriebsstrom, trägt der Lieferant.
- 5.6 Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung von an die Heizstation angeschlossenen benachbarten Liegenschaften, die nicht im Eigentum der Kundin stehen, in Zukunft aufrechtzuerhalten bzw. aufzunehmen. Die Kundin stimmt der Verlegung dafür erforderlicher Versorgungsleitungen auf ihrem Grundstück zu, ohne dafür eine gesonderte Nutzungsentschädigung zu verlangen.
- 5.7 Die Kundin verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferanten spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant eine eigene neue Heizstation einbaut, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß **Anlage 5.7** an rangbereiter Stelle einzuräumen, die zur Errichtung, zum Betrieb, zur Instandhaltung der Heizstation sowie der uneingeschränkten Nutzung des Grundstücks und dem uneingeschränkten Zugang zu diesem Zweck berechtigt sowie die Verpflichtung der Kundin gemäß Ziff. 3.1 enthält. Im Falle einer Versorgung von Dritten gemäß Ziff. 5.6 Satz 1 werden sich die Parteien darüber abstimmen, ob auch insoweit eine Dienstbarkeit erteilt werden soll. Sollte die Kundin das Eigentum an der Liegenschaft übertragen und wird dieser Vertrag gemäß Ziff. 15.4 fortgeführt, hat die Kundin ebenfalls vor dem Eigentumsübergang eine entsprechende Dienstbarkeit zu bestellen. Der Lieferant verpflichtet sich, der Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zuzustimmen, wenn der vorliegende Vertrag beendet ist und alle Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Vertrag

abgewickelt sind. Die Kosten für die Eintragung und Löschung trägt der Lieferant.

- 5.8 Der Lieferant ist verpflichtet, in der Zeit vom 1.10. bis 30.4. („**Heizperiode**“) täglich von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr einen Notdienst sowie in der übrigen Zeit (1.5. bis 30.9. – „**Sommer**“) einen Wochenendnotdienst von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung und zentralen Warmwasserversorgung vorzuhalten. Im Sommer hat der Lieferant ferner an Wochentagen während der üblichen Geschäftszeiten eine Erreichbarkeit für Notdienstarbeiten sicherzustellen. Zur Gefahrenabwehrung für Personen und Gebäude (z.B. Gasgeruch, Rohrbruch usw.) ist ein Notdienst über 24 Stunden bereitzustellen. Die zur Gefahrenbeseitigung notwendigen Maßnahmen sind unverzüglich zu veranlassen. Die Kundin ist unverzüglich über das Vorliegen eines Notfalls zu unterrichten und die Daten sind elektronisch gemäß den jeweiligen Vorgaben der Kundin zur Verfügung zu stellen. Bei einer Meldung einer Störung ist möglichst sofort ein Termin vor Ort zu vereinbaren, die Störungsbeseitigung hat so schnell wie möglich zu erfolgen (Reaktionszeit vor Ort von maximal 2 Stunden während der Heizperiode und von maximal 12 Stunden im Sommer). Stellt sich bei Annahme der Störungsmeldung oder bei dem Termin vor Ort heraus, dass die Störung die Kundenanlage betrifft, wird der Lieferant den entsprechenden Dienstleister unverzüglich verständigen bzw. – sofern ein eigenständiger Wartungsvertrag abgeschlossen ist – selbst aufgrund dieses Wartungsvertrages die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. In jedem Fall ist in der Heizperiode bei nicht funktionierender Heizung, bei der nachweislich eine Reparatur nicht binnen angemessener Frist unter Berücksichtigung der Außentemperatur möglich ist, den Mietern der Kundin eine Ersatzheizung zur Verfügung zu stellen. Eine Abstimmung und Zustimmung der Kundin ist in jedem Fall von dem Lieferanten einzuholen, außer im Falle von Gefahr im Verzug, in welchem die Abstimmung/Information unverzüglich nachzuholen ist. Die Abarbeitung ist im System der Kundin zu dokumentieren.
- 5.9 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die für die Erzeugung von Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung durch die Heizstation benötigte Einsatzenergie im vertraglichen Umfang zu jeder Zeit in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Der Lieferant trägt die Kosten für die Einsatzenergie der Heizstation einschließlich aller mit dem Erwerb der Einsatzenergie verbundenen Nebenkosten, Steuern und Abgaben. Soweit der Lieferant eine andere Einsatzenergie zur Wärmeversorgung einsetzen will, hat er darüber eine gesonderte Vereinbarung mit der Kundin zu treffen.
- ## 6. Messeinrichtungen
- 6.1 Die von der Kundin abgenommene Wärmemenge wird durch den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen (Wärmemengenzähler) an den in der **Anlage 2.3**

dargestellten Liefergrenzen erfasst. Der Einbau und ggf. Austausch der erforderlichen Wärmemengenzähler obliegt dem Lieferanten. Er trägt die Kosten für Anschaffung, Einbau, Wartung und Instandhaltung. Der Lieferant ist berechtigt, eine Fernableseeinrichtung zu installieren.

- 6.2 Die Kundin ist berechtigt, zur Kontrolle eine zweite Messeinrichtung gleicher Art und mit gleichem Messbereich auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten, soweit hierdurch keine schädlichen Auswirkungen auf die Messungen des Lieferanten entstehen.

7. Kundenanlage

- 7.1 Die Kundin ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Instandhaltung der gebäudeseitigen Wärmeverteilungsanlage jenseits der Liefergrenzen (Kundenanlage) Sorge zu tragen. Insbesondere hat sie nachteilige Rückwirkungen auf die Heizstation zu verhindern.
- 7.2 Änderungen an der Kundenanlage bedürfen der Zustimmung des Lieferanten. Führen die Änderungen dazu, dass der Lieferant Veränderungen an der von ihm betriebenen Anlage vornehmen muss, so erstattet die Kundin dem Lieferanten die damit verbundenen Kosten. Wird der Lieferant auch mit der Instandhaltung der Kundenanlage beauftragt, so ist darüber ein gesonderter, eigenständig neben diesem Wärmelieferungsvertrag stehender Wartungsvertrag abzuschließen.
- 7.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Kundenanlage jederzeit zu überprüfen. Er hat die Kundin auf erkannte Sicherheits- und Funktionsmängel aufmerksam zu machen. Er kann deren Beseitigung verlangen.
- 7.4 Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Lieferant berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- 7.5 Durch Vornahme der Überprüfung der Kundenanlage oder deren Unterlassung übernimmt der Lieferant keine Haftung für die Mangelfreiheit der Kundenanlage. Unbeschadet davon bleiben anderslautende Vereinbarungen in einem eigenständigen Wartungsvertrag.
- 7.6 Bestehen für die Trinkwasserversorgungsanlage im versorgten Gebäude gesetzliche Pflichten, insbesondere sich aus den §§ 13, 14, 16, 17 und 21 der Trinkwasserverordnung ergebende Anzeige-, Untersuchungs-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten, so ist die Kundin verpflichtet, diese auf ihre Kosten zu erfüllen. Sofern der Lieferant solche Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Teile der Anlage zu erfüllen hat, stimmen der Lieferant und die Kundin ab, wer die einheitliche Erfüllung der Pflichten für die gesamte Trinkwasserversorgungsanlage übernimmt. Die anfallenden Kosten trägt die Kundin, es sei denn, die Parteien vereinbaren – z.B. in einem separaten Vertrag über die Durchführung von Trinkwasserkontrollen – etwas Anderes. Die Kundin übergibt dem Lieferanten

Kopien aller Unterlagen, mit denen die Erfüllung der Pflichten nach der Trinkwasserverordnung dokumentiert wird.

8. Wärmepreis, Preisänderungsbestimmungen

- 8.1 Für die Wärmelieferung bezahlt die Kundin einen Wärmepreis. Dieser besteht aus einem variablen verbrauchsunabhängigen Grundpreis für die Vorhaltung der Heizleistung und einem verbrauchsabhängigen variablen Arbeitspreis für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge. Das Arbeitsentgelt berechnet sich aus dem Produkt von geltendem Arbeitspreis und dem jeweiligen Verbrauch. Die bei Lieferbeginn geltenden Preise sind nach Maßgabe der in **Annex 3** zum Wärmeliefervertrag aufgeführten Preisanpassungsregeln veränderlich.
- 8.2 Der bei Lieferbeginn geltende Grundpreis sowie der bei Lieferbeginn geltende Arbeitspreis sind in § 5 Abs. 5.1 lit. a) bzw. lit. b) des Wärmeliefervertrages genannt.
- 8.3 Auf alle in diesem Vertrag genannten Entgelte wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben. Sollten zukünftig Steuern, sonstige Abgaben oder gesetzliche oder behördliche Auflagen oder sonstige hoheitliche Belastungen eingeführt oder geändert werden, die die Erzeugung, Lieferung, Verteilung (bei Wärmenetz) oder sonstige Erfüllung dieses Vertrages betreffen, werden diese gesondert bekanntgegeben und entsprechend hinzugerechnet, gegebenenfalls auch abgezogen.

9. Abrechnung

- 9.1 Die Wärmelieferung wird unter Zugrundelegung der in § 5 Abs. 5.1 des Wärmeliefervertrages genannten Preise in Verbindung mit den festgelegten Preisregelungen jährlich abgerechnet. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 9.2 Die gelieferten Wärmemengen werden durch die in Ziff. 6.1 genannten Wärmezähler erfasst.
- 9.3 Die Kundin hat im Voraus bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats Teilbeträge in Höhe von 1/12 des voraussichtlichen Jahreswärmepreises für die verbrauchte Wärmemenge, deren Bereitstellung und Messung als Abschlagszahlung für den betreffenden Monat zu entrichten. Die bis zum Ablauf des ersten Abrechnungsjahres zu leistenden monatlichen Abschlagszahlungen werden der Kundin rechtzeitig vor Lieferbeginn schriftlich mitgeteilt. Sie werden danach vom Lieferanten jeweils nach billigem Ermessen festgelegt. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchsdaten von über 10 Prozent zu erwarten sein, so kann die Kundin eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
- 9.4 Die Jahresabrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung auf ein Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Ergibt sich eine

Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an die Kundin zurückgezahlt.

10. Haftung

10.1 Der Lieferant haftet bei Versorgungsstörungen nach Maßgabe des § 6 AVBFernwärmeV.

10.2 In allen anderen Fällen haftet der Lieferant nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruht, haftet der Lieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Lieferanten verursacht wurden, haftet der Lieferant, wenn er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

10.3 Die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdungshaftung bleibt unberührt.

10.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe des Lieferanten sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

11. Versicherungen

11.1 Der Lieferant versichert die von ihm nach Ziff. 5.1 errichtete Heizstation gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Überschwemmung oder andere Naturereignisse.

11.2 Die im Eigentum der Kundin stehende vorhandene Heizstation ist im Rahmen der Gebäudeversicherung der Kundin gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Überschwemmung oder andere Naturereignisse versichert. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Heizstation gem. Ziff. 5.1 teilt die Kundin ihrer Gebäudeversicherung zur Vermeidung einer Mehrfachversicherung mit, dass die Heizstation bis zur Beendigung dieses Vertrages nunmehr durch den Lieferanten versichert ist.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer dieses Wärmeliefervertrages eine Haftpflichtversicherung entsprechend den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) für Schäden aus der Durchführung dieses Wärmeliefervertrages mit mindestens den folgenden Deckungssummen abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

5 Mio. Euro pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden und

1 Mio. Euro pro Schadensfall für Vermögensschäden.

11.4 Der Haftpflichtversicherungsschutz hat sich auch auf die persönliche Haftung der Personen, derer

sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient, insoweit zu erstrecken, als diese Personen Schäden in Ausübung dieses Vertrages verursachen.

11.5 Der Lieferant wird auf Verlangen der Kundin den Inhalt und Umfang der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

12. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

13. Billigkeitsklausel

13.1 Hat der Lieferant aufgrund bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer geänderter verpflichtender Anforderungen an die Heizstation und den Anlagenbetrieb Veränderungen an der Heizstation oder der Betriebsweise vorzunehmen, die nicht nur unwesentliche Mehrkosten verursachen, ist der Lieferant berechtigt, von der Kundin eine angemessene Anpassung der nach diesem Vertrag zu zahlenden Preise zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Vertragsschluss noch nicht geltende Nachforderungen an die technische Ausstattung erfüllt werden müssen und dafür ergänzende Investitionen erforderlich sind.

13.2 Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.

13.3 Wenn in anderen als den in den Ziffern 14.1 und 14.2 genannten Fällen die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Veränderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden die Beibehaltung der vereinbarten Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, ist eine angemessene Anpassung des Vertrages zu vereinbaren.

14. Vertragsdauer, Kündigung

14.1 Die Laufzeit des Vertrages ist in § 6 des Wärmeliefervertrages geregelt. Eine Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB und § 33 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

14.2 Die Parteien bestätigen, dass dieser Vertrag und insbesondere seine Laufzeit im Rahmen der Verhandlungen der Parteien über einen zwischen ihnen abgeschlossenen Rahmenvertrag zwischen den Parteien bzw. ihren beauftragten Konzernunternehmen unter Einschaltung von Beratern im Einzelnen ausgehandelt worden ist und beide Parteien ausdrücklich eine längere

Laufzeit als in der AVBFernwärmeV vorgesehen wünschen.

14.3 Die Kundin kann vom Lieferanten die Verlängerung dieses Vertrages auf eine Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme der neuen Heizstation gemäß Ziff. 5.1 (bei Einbau eines Blockheizkraftwerkes von 10 Jahren) verlangen. Sie hat dem Lieferanten die Ausübung dieser Option spätestens ein Jahr vor Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit mitzuteilen. Eine zu diesem Zeitpunkt bereits ausgesprochene Kündigung verliert ihre Wirksamkeit.

14.4 Findet während der Laufzeit dieses Vertrages ganz oder teilweise ein Wechsel des Eigentums am Grundstück statt, kann die Kundin während der Laufzeit dieses Vertrages alle Rechte und Pflichten der Kundin aus diesem Vertrag schriftlich auf den Erwerber übertragen und diesen verpflichten, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Der Lieferant erklärt schon jetzt seine Zustimmung zu dem Übergang des Wärmeliefervertrages auf den Erwerber. Der Lieferant ist vor jedem Eigentümerwechsel zu unterrichten.

14.5 Verweigert der Rechtsnachfolger die Übernahme - sowie im Falle eines Abrisses des Gebäudes -, steht der Kundin ausnahmsweise ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Übergangs bzw. des Abrisses zu.

14.6 Macht die Kundin von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, gilt Ziff. 16.2.

15. Endschaftsregelung

15.1 Bei Beendigung dieses Vertrages hat der Lieferant die Heizstation gemäß Ziff. 5.2 auszubauen und zu entfernen, vorbehaltlich Ziff. 16.2.

15.2 Die Kundin hat das Recht und im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach Ziff. 15.5 die Pflicht, die Heizstation gegen Zahlung des Buchwerts (Investitionen abzüglich Abschreibungen) der vom Lieferanten für die Heizstation getätigten Investitionen im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu erwerben. Die Höhe des Betrages wird der Lieferant der Kundin jederzeit auf Verlangen nennen und auf Aufforderung in geeigneter Weise nachweisen.

15.3 Die Kundin hat dem Lieferanten bis spätestens 2 Monate vor Vertragsbeendigung mitzuteilen, ob sie von diesem Erwerbsrecht Gebrauch macht.

16. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

16.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn die Kundin den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder

b) den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

16.3 Der Lieferant ist in den Fällen der Ziff. 17.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in Fällen der Ziff. 17.1 lit.a) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 17.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

16.4 Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die jeweils andere Vertragspartei den Bestimmungen dieses Vertrages in erheblichem Maße zuwiderhandelt und die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

17. Ansprechpartner

Die Parteien werden für die verschiedenen, nach diesem Vertrag zu erledigenden Aufgaben und Abstimmungen Ansprechpartner benennen, um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden.

18. Schlussbestimmungen, Anwendbarkeit der AVBFernwärmeV

18.1 Vertragsänderungen und Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

18.2 Gerichtsstand ist Düsseldorf.

18.3 Die Parteien werden Streitigkeiten soweit möglich im Verhandlungswege beilegen.

18.4 Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat auf den Bestand und die Fortdauer dieses Vertrages keinen Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.

18.5 Der Kundin ist bekannt, dass Daten aus und aufgrund dieses Vertrages gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages oder gesetzlicher Pflichten notwendig ist. Die Kundin erteilt hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis.

18.6 Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gilt im Übrigen die jeweils aktuelle Fassung der AVBFernwärmeV. Die Vertragsparteien stellen klar, dass die AVBFernwärmeV im Verhältnis zu den Bestimmungen dieses Vertrages nachrangig ist.